



Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Bearbeitungshinweise

**zur Meldung eines automatisierten Datenverarbeitungsverfahrens
nach § 4d des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
zum Register nach § 38 Absatz 2 BDSG
beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg**

**(mit Erläuterungen zu den Begriffen
„Verarbeitungsübersicht“ und „öffentliches Verzeichnisse“)**

- Stand: 19. Mai 2016 -

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Telefon 0711/615541-0
Telefax 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@lfd.bwl.de
(Schutzbedürftige Daten sollten nicht unverschlüsselt per E-Mail oder via
Telefax übertragen werden.)
PGP-Fingerprint: A5A5 6EC4 47B2 6287 E36C 5D5A 43B7 29B6 4411 E1E4
Homepage: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de**

1. Begriffserläuterungen

a) Öffentliches Verfahrensverzeichnis (sog. „Jedermannverzeichnis“) nach § 4g Absatz 2 Satz 2 BDSG

Auch wenn die Meldepflicht nach § 4d Absätze 2, 3 BDSG entfällt, muss **jede verantwortliche Stelle** (z.B. Unternehmen, Verein) zumindest ein öffentliches Verfahrensverzeichnis (auch sog. „Jedermannverzeichnis“ genannt) erstellen und führen (Transparenz nach außen), das alle bei ihr eingesetzten Verfahren automatisierter Verarbeitungen personenbezogener Daten umfasst (siehe unten Ziffer 2.a).

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte muss die Inhalte des § 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 BDSG dieser Verarbeitungsübersicht (also alles aus der Verarbeitungsübersicht bis auf den Bereich Daten-Sicherheitsmanagement, Nr. 9, sowie die Angaben über zugriffsberechtigte Personen) auf Antrag **für jedermann zugänglich** machen, § 4g Absatz 2 Satz 2 BDSG.

Wenn es keinen betrieblichen Datenschutzbeauftragten gibt, muss nach § 4g Absatz 2a BDSG der Leiter der nicht-öffentlichen Stelle (z.B. der Geschäftsführer des Unternehmens, der Firmenchef, der Vereinsvorsitzende) dafür sorgen, dass in ein solches öffentliches Verfahrensverzeichnis Einblick genommen werden kann. Ein besonderes berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme ist übrigens nicht erforderlich, Einsicht ist also immer zu gewähren. Es gibt auch immer mehr Unternehmen, die ihr Verfahrensverzeichnis auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

b) Verarbeitungsübersicht nach § 4g Absatz 2 Satz 1 BDSG

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungsübersicht findet sich in § 4g Absatz 2 Satz 1 BDSG:

*„Dem Beauftragten für den Datenschutz ist von der verantwortlichen Stelle eine **Übersicht** über die in § 4e Satz 1 genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung zu stellen.“*

Diese Verarbeitungsübersicht ist sozusagen Arbeitsgrundlage und Orientierungshilfe für einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten (Transparenz nach innen) und ist stets aktuell zu halten.

Die Verarbeitungsübersicht umfasst inhaltlich die Mindestinhalte nach § 4e Satz 1 Nr. 1 - 9 BDSG sowie zusätzlich die Angaben über zugriffsberechtigte Personen, § 4g Absatz 2 Satz 1 BDSG.

Zielsetzung dieser Übersicht ist es, eine Dokumentation zu erstellen, die darüber Auskunft gibt,

- welche personenbezogenen Daten
- unter Verwendung welcher automatisierten Verfahren
- auf welche Weise verarbeitet oder genutzt werden und
- welche Datenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Im Gegensatz zum öffentlichen Verzeichnissesverzeichnis ist die Verarbeitungsübersicht wesentlich umfangreicher, detaillierter und genauer; sie ist eine umfassende und vor allem abschließende Darstellung aller Geschäftsprozesse, welche die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Gegenstand haben. Insbesondere die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nach § 4e Satz 1 Nr. 9 i.V.m. § 9 BDSG müssen darin vollständig und nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Meldepflicht nach § 4d BDSG wird erfüllt, wenn die Angaben der Verarbeitungsübersicht - unter Verwendung des von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Formulars¹ - an die Aufsichtsbehörde übermittelt werden.

2. Allgemeine Erläuterungen zur Meldepflicht nach § 4d BDSG

a) Was ist meldepflichtig?

Nach § 4d des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) müssen verantwortliche Stellen Verfahren automatisierter Datenverarbeitung grundsätzlich **vor** ihrer Inbetriebnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde (für alle Unternehmen und Vereine ist dies in Baden-Württemberg der Landesbeauftragte für den Datenschutz) melden. Die Aufsichtsbehörde führt gemäß § 38 Absatz 2 BDSG ein Register dieser Meldungen (sog. „**Verfahrensregister**“), das, bis auf die gemeldeten Datensicherungsmaßnahmen und die gemeldeten zugriffsberechtigten Personen, von jedermann eingesehen werden kann.

Unter „Verfahren automatisierter Verarbeitung“ ist jedwede Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen

¹ <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/orientierungshilfen-merkblätter/> (unter „Allgemeines“)

(z.B. Rechenzentrum, PC, Notebook, Tablet, Telekommunikationsanlage, Smartphone, digitale Videoaufzeichnungsanlage) zu verstehen.

Diese Meldepflicht **entfällt**, wenn

- die verantwortliche Stelle einen (betrieblichen) Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat (§ 4d Absatz 2 BDSG) **oder**
- die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind **und entweder** eine Einwilligung der Betroffenen in die jeweilige Datenverarbeitung vorliegt **oder** die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses (z.B. Kaufvertrag, Dienstvertrag, Werkvertrag) mit dem Betroffenen erforderlich ist (§ 4d Absatz 3 BDSG).

Im Regelfall besteht daher keine Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde.

Der Meldepflicht unterliegen Verfahren automatisierter Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach § 4d Abs. 4 BDSG aber **immer** dann (also unabhängig von den beiden eben genannten Ausnahmen), wenn diese Daten geschäftsmäßig

- zum Zweck der Übermittlung (§ 29 BDSG, z. B. Auskunftsteien, Kreditschutzorganisationen, Wirtschafts- und Fachinformationsdienste, Adresshändler) oder
- zum Zweck der anonymisierten Übermittlung (§ 30 BDSG) oder
- zum Zweck der Markt- oder Meinungsforschung (§ 30a BDSG)

gespeichert werden.

Diese Meldung stellt keinen Antrag auf Überprüfung der Datenverarbeitungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde dar. Eine solche **Vorabkontrolle** ist nur in besonders sensiblen und risikobehafteten Fällen der Datenverarbeitung nach § 4d Absatz 5 BDSG erforderlich. Für diese Kontrolle ist dann aber nicht die Aufsichtsbehörde, sondern der betriebliche Datenschutzbeauftragte zuständig, § 4d Absatz 6 BDSG. Ein Unternehmen ist gemäß § 4f Absatz 1 Satz 6 BDSG - unabhängig von der Mitarbeiterzahl - zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten verpflichtet, wenn die Datenverarbeitung einer Vorabkontrolle bedarf.

b) Wer ist meldepflichtig?

Wenn eine Meldepflicht besteht, richtet sich diese an die verantwortliche Stelle, also z.B. das Unternehmen. Nicht meldepflichtig sind Auftragnehmer nach § 11 BDSG. Da diese die Datenverarbeitung im Auftrag einer verantwortlichen Stelle - des Auftraggebers - durchführen, muss dieser einer ggf. bestehenden Meldepflicht nachkommen.

3. Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars „Meldung nach § 4d BDSG“

Die rechtliche Notwendigkeit für die im Formular geforderten Angaben ergibt sich aus § 4e BDSG und § 1 Abs. 5 Satz 3 BDSG.

Für **jedes einzelne betriebene Verfahren** ist **ein Formular** auszufüllen. Die beiden bisherigen Meldeformulare (Hauptblatt und Anlage) wurden zu einem Formular zusammengefasst. **Die Meldung ist in doppelter Ausführung einzureichen.**

Anmerkung Nr.	Gliederungs-Nr. im Formular	Erläuterung
(1)	Nr. 1	Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt (§ 3 Abs. 7 BDSG).
(2)	Nr. 2.3	Angaben zu dem/der im Inland ansässigen Vertreter/in einer außerhalb der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR: Island, Norwegen und Liechtenstein) gelegenen verantwortlichen Stelle sind nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BDSG notwendig.
(3)	Nr. 2.4	Für die Stellen, die trotz der Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Meldepflicht unterliegen, ist die Benennung des/der DSB geboten, da diese/r nach § 4f Abs. 5 Satz 2 BDSG auch der Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger ist.

Anmerkung Nr.	Ziffer im Formular	Erläuterung
(4)	Nr. 4.2	<p>Das Datenverarbeitungsverfahren ist in den Grundzügen summarisch und allgemeinverständlich zu beschreiben. Der Begriff „Verfahren“ meint nicht einzelne Verarbeitungsvorgänge, sondern einer bestimmten Zweckbestimmung dienende „Verarbeitungspakete“ (Simitis, BDSG, 7. Aufl., § 4 Rn. 24 f.) wie z. B. Kundenbetreuung, Telefondatenerfassung, Mitglieder- und Personalverwaltung, Adresshandel.</p>
(5)	Nr. 4.3	<p>Die verschiedenen Datenarten und deren jeweilige Zweckbestimmung müssen <u>vollständig und detailliert</u> dargestellt werden. Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen Datenarten im weiteren Verlauf des Formulars noch anderweitig Verwendung finden. Die Benennung nur von Datenkategorien (z.B. Personaldaten) genügt <u>nicht!</u></p> <p>Beispiele für die Beschreibung von Datenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grunddaten des Mitarbeiters (Vorname, Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand) – Beschäftigungsverhältnisdaten (Beschäftigungsbeginn und -ende, Art des Beschäftigungsverhältnisses, Personalnummer, Befristungsdauer und -grund) – Kundendaten (Vorname, Name, Anschrift, Kundennr.) – Werbeadressen (Vorname, Name, Anschrift, Werbeeinwilligung) <p>Daten nach § 3 Absatz 9 BDSG sind z.B.: Familienstand, Behinderungsgrad, Staatsangehörigkeit.</p> <p>Sonstige Datenarten - die jeweils mit ihren Einzeldaten zu definieren sind, siehe Beispiele oben - sind z.B.: Grunddaten des Mitarbeiters, Personalattribute, Beurlaubungen, Kundendaten, Werbeadressen, Wiedervorlagen.</p>

Anmerkung Nr.	Ziffer im For- mular	Erläuterung
		Zweckbestimmungen sind z.B.: Personal- und Stellenverwaltung, Finanzbuchhaltung zur Vertragsabwicklung, Werbung, gewerbliche Übermittlung (Adresshandel, Erteilung von Wirtschaftsauskünften), anonymisierte Übermittlung (Markt- und Meinungsforschung).
(6)	Nr. 4.5	Meldepflichtige Stellen, die bis zum 22.05.2001 im bisherigen Melderegister aufgenommen waren, tragen das ursprüngliche Datum der Aufnahme der meldepflichtigen Tätigkeit ein.
(7)	Nr. 4.6	Steht kein Ende des Verfahrens fest, ist „zeitlich unbegrenzt“ einzufügen.
(8)	Nr. 5.1	Als betroffene Personengruppen kommen beispielsweise Kunden, Arbeitnehmer, Patienten, Schuldner, Versicherungsnehmer usw. in Betracht.
(9)	Nr. 5.2	Die jeweilige konkrete Datenart ist aus Nummer 4.3 des Formulars zu übernehmen.
(10)	Nr. 6	Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält (§ 3 Absatz 8 Satz 1 BDSG). An dieser Stelle ist zwischen der Auftragsdatenverarbeitung (Nummer 6.1), der Funktionsübertragung (Nummer 6.2) und der Datenübermittlung im Rahmen des Geschäftszwecks (Nummer 6.3) zu unterscheiden.
(11)	Nr. 8	§ 4e Nr. 8 BDSG fordert die Angabe der geplanten Übermittlungen in Drittstaaten (Nicht-EU-Länder und Nicht-EWR-Länder). Nur bei der Erstmeldung zum Register sind auch die bereits bestehenden Übermittlungen zu melden. Bei Änderungsmitteilungen wegen neu geplanter Übermittlungen in Drittstaaten brauchen bereits bestehende Übermittlungen nicht gemeldet werden. Angaben sind bereits dann zu machen, wenn es mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einer Übermittlung in Drittstaaten kommen wird. Zeitpunkt und nä-

Anmerkung Nr.	Ziffer im For- mular	Erläuterung
		here Umstände brauchen nicht festzustehen.
(12)	Nrn. 8.3, 8.4	Die Art der Daten oder Datenkategorien mit Rückgriff auf Nr. 4.3 ist getrennt nach dem jeweiligen Drittstaat und den jeweiligen Empfängern oder Kategorien von Empfängern anzugeben.
(13)	Nr. 9	Dieser Teil der Registermeldung, das firmeninterne Sicherheitsmanagement, ist nicht öffentlich einsehbar und nur für die Aufsichtsbehörde bestimmt (§ 38 Abs. 2 Satz 3 BDSG).
(14)	Nr. 9.3	Z.B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.
(15)	Nr. 9.4	Zutreffendes bitte ankreuzen und Maßnahme textlich erläutern.
(16)	Unter- schrift	Das Formular ist mit Ort, Datum und einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen, die Funktion des Zeichnenden ist zu benennen (z.B. Geschäftsführer).